

HSD NR. 956

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

06.06.2024
Nummer 956

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Düsseldorf

Vom 06.06.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 2, 4 Abs. 4 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, Berufsethos
- § 3 Verantwortung des Präsidiums und der Arbeitseinheiten
- § 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 5 Umgang mit Forschungsdaten und Wissen: Zugang, Sicherung und Aufbewahrung
- § 6 Vertraulichkeit und Neutralität im Begutachtungs- und Beratungsprozess
- § 7 Leistungs- und Bewertungskriterien
- § 8 Qualitätssicherung im Forschungsprozess
- § 9 Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Autor*innenschaft
- § 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 11 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 12 Bestellung und Aufgaben der Ombudspersonen
- § 13 Verfahren bei Verdacht auf Fehlverhalten
- § 14 Untersuchungskommission
- § 15 Untersuchungsverfahren in der Kommission
- § 16 Verfahren im Präsidium
- § 17 Schutz der Hinweisgebenden und Beschuldigten
- § 18 Sanktionen

Dritter Abschnitt: In-Kraft-Treten

- § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Vorbemerkung

Die Hochschule Düsseldorf gibt sich diese Ordnung, um das Nähere zu § 4 Abs. 4 S. 1 und 2 HG NRW zu regeln. Danach sind alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie alle Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

Für diese Ordnung hat die Hochschule Düsseldorf die hier aufgeführten Satzungen, Veröffentlichungen und Leitlinien als Basis und Orientierung berücksichtigt, Formulierungen sind teils unmittelbar, teils mittelbar in diese Ordnung eingegangen (Aufführung in chronologischer Reihenfolge nach Erscheinungsdatum):

- Europäische Kommission: Europäische Charta für Forscher; Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern, EUR 21620, Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities, 2005, ISBN 92-894-9313-5.
- World Conference on Research Integrity (WCRI) 2010: Singapore Statement on Research Integrity.
- Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion; Positionspapier, Drs. 1704-11, November 2011.
- Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK am 14. Mai 2013 in Nürnberg: Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen.
- World Conference on Research Integrity (WCRI) 2013: Montreal Statement on Research Integrity in cross-boundary research collaborations.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Denkschrift, ergänzte Auflage 2013, Wiley-VCH Verlag, Weinheim, ISBN 978-3-527-33703-3.
- Hochschule Geisenheim: Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, veröffentlicht am 13. März 2014 in den amtlichen Mitteilungen.
- Universität Hamburg: Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg vom 15. Mai 2014.
- Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität, Positionspapier; 2015.
- Hochschule für angewandte Wissenschaften München: Richtlinie der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Fassung vom 19. Juli 2016.
- Medizinische Hochschule Hannover: Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Fassung vom 18.10.2017.
- Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung: Regelung über die Führung von Laborbüchern im HZI in der Fassung vom 1. Juni 2018 (ursprüngliche Inkraftsetzung am 1. Januar 2006).
- Technische Hochschule Rosenheim: Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Technischen Hochschule Rosenheim vom 13. Juni 2018.
- Deutsches Rheuma-Forschungszentrum: Richtlinie für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten am DRFZ, 2018.
- Hochschule Mittweida: Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Mittweida vom 23. Januar 2019.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex, 2019.

- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF), DFG-Vordruck 80.01 – 08/19, Fassung vom 2. Juli 2019.
- Technische Hochschule Köln: Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Hochschule Köln vom 12. Dezember 2019, herausgegeben am 31. Januar 2020.
- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf: Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. Oktober 2020.
- Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn: Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Februar 2021.
- Deutsche Forschungsgemeinschaft: Prinzipien wirksamer Karriereunterstützung in der Wissenschaft (03/21).

Präambel

Wissenschaft als systematischer und methodischer Prozess des Erforschens und Erklärens von „Natur, Technik, Gesellschaft und des Denkens“¹ setzt wegen der möglichen Konsequenzen Verantwortung und Verlässlichkeit aller an der Forschung Beteiligten voraus. Gute wissenschaftliche Arbeit beruht auf allgemeinen Prinzipien, welche in allen Fachdisziplinen gleich sind. An erster Stelle steht dabei die Ehrlichkeit der Forschenden anderen, aber auch sich selbst gegenüber. Die daraus resultierende Integrität ist die Basis wissenschaftlicher Zusammenarbeit und sie ist absolute Voraussetzung dafür, dass Wissenschaft glaubwürdig bleibt. Nur eine glaubwürdige Wissenschaft erlangt das Vertrauen der Gesellschaft.

Die HSD möchte ihre Forschungsleistungen fortwährend verbessern. Qualität hat dabei stets Vorrang vor Quantität. Daher verpflichten sich alle relevanten Personenkreise, ihre wissenschaftliche (Zu-)Arbeit an dieser Ordnung auszurichten, die Umsetzung zu unterstützen und gemeinsam aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. Dies gelingt in erster Linie dadurch, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht nur vorgelebt, sondern auch aktiv an den wissenschaftlichen Nachwuchs vermittelt werden. Wir sind uns bewusst, dass eine gute wissenschaftliche Arbeit notwendigerweise Standards einhält und nicht die Rechte anderer verletzt. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Urheberrecht, aber auch arbeitsrechtliche Themenstellungen, die wir in diesem Dokument klar regeln möchten – genauso wie (bewusste und unbewusste) Verstöße hiergegen.

Dem Präsidium kommt bei der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eine besondere Verantwortung zu und es möchte die Forschung und forschungsunterstützenden Aktivitäten diesbezüglich wertschätzen und bestmöglich unterstützen. Es schafft die Voraussetzungen dafür, dass die hier genannten Regeln eingehalten werden können und geht mit gutem Beispiel voran.

Vorangestellt sei hier die Anmerkungen, dass wir davon ausgehen, dass die Kolleg*innen an den verschiedenen Fachbereichen an der HSD die Grundregeln guter Wissenschaftlicher Praxis einhalten. Um aber zum einen Transparenz, gerade auch im Hinblick auf mögliche unklare Abläufe, und zum anderen auch Handlungssicherheit für wissenschaftliche (Zu-)Arbeit an der HSD gewährleisten zu können, wurde diese Ordnung entwickelt.

¹ Artikel „Wissenschaft“. In: Georg Klaus, Manfred Buhr (Hrsg.): Philosophisches Wörterbuch. 11. Aufl., Leipzig 1975.

ERSTER ABSCHNITT: GRUNDSÄTZE GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese hier vorliegende Neufassung der Ordnung definiert die Grundsätze der Hochschule Düsseldorf (HSD) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie gilt für alle an der HSD wissenschaftlich Tätigen.
- (2) Die Hochschule strebt danach, diese Ordnung allen an der HSD wissenschaftlich Tätigen so weitreichend und nachhaltig wie möglich bekannt und vertraut zu machen. Zu diesem Zweck wird die Ordnung auf der Internetseite der Hochschule an gut und leicht wahrnehmbarer Stelle veröffentlicht. Zusätzlich wird ein Exemplar überreicht, wenn die Hochschule eine Person neu aufnimmt in den Kreis der wissenschaftlich Tätigen, z. B. wenn eine Professur übertragen wird, wenn eine Einstellung als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in erfolgt und in allen vergleichbaren Situationen. Studierende werden im Laufe des Studiums mit der vorliegenden Satzung vertraut gemacht.
- (3) Bei Studierenden der HSD obliegt die Prüfung, ob in einer wissenschaftlichen Haus- oder Seminararbeit, in einer Bachelor- oder Masterarbeit gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde, abweichend vom im zweiten Teil dieser Ordnung genannten Verfahren, den jeweiligen Prüfer*innen und den zuständigen Prüfungsausschüssen.
- (4) Ergänzend zu dieser Ordnung gelten die sonstigen Vorschriften der Hochschule.

§ 2 – GRUNDPRINZIPIEN WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITENS, BERUFSETHOS

- (1) Alle an der HSD wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet, die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis ggf. unter Berücksichtigung fachspezifischer Besonderheiten einzuhalten, und insbesondere
 - phasenübergreifend *lege artis* zu arbeiten, d.h. nach den wissenschaftlichen Standards der jeweiligen Fachdisziplinen an den Fachbereichen
 - Forschungsergebnisse, ihren Entstehungsweg und die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung stets zeitnah, wahrheitsgemäß, sorgfältig, vollständig, eindeutig und nachvollziehbar zu dokumentieren
 - wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden
 - bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen
 - den Stand der Forschung bei der Planung von Forschungsprojekten sorgfältig zu recherchieren und den Wissensstand aktuell zu halten
 - die eigenen Ergebnisse stets kritisch zu hinterfragen, konsequent anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu suchen
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter, insbesondere Beiträge von Beteiligten, Betreuten, Konkurrent*innen sowie Vorgänger*innen zu wahren und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachzuweisen
 - die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen

- die Herkunft von sämtlichen im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software eindeutig kenntlich zu machen und Originalquellen zu zitieren
- die in dieser Ordnung festgelegten Bestimmungen zum Umgang mit Forschungsdaten und generiertem Wissen einzuhalten
- mit der Freiheit der Forschung und der damit einhergehenden Verantwortung stets gewissenhaft umzugehen
- ethische Standards bei der Durchführung von Forschungsvorhaben einzuhalten und eventuelle ethische Konsequenzen bereits vorher zu beurteilen und, falls erforderlich, entsprechende Ethikvoten einzuholen
- Forschungsfolgen und –risiken im Vorfeld abzuschätzen, insbesondere im Bereich sicherheitsrelevanter Forschung
- etwaige für das Forschungsvorhaben erforderliche Genehmigungen einzuholen
- sowie die in dieser Ordnung beschriebenen Regeln einzuhalten.

(2) Die wissenschaftlich Tätigen verpflichten sich außerdem, wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen und regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu aktualisieren. Sie stehen für die Grundwerte der Wissenschaft ein und ergreifen aktiv Maßnahmen zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis. Dazu gehört insbesondere die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens an den wissenschaftlichen Nachwuchs zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

§ 3 – VERANTWORTUNG DES PRÄSIDIUMS UND DER ARBEITSEINHEITEN

(1) Das Präsidium der HSD schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Die Leitung der HSD, der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten gewährleisten die Voraussetzungen dafür, dass die Forschenden die notwendigen Standards einhalten können.

(2) Präsidium und Fachbereiche sorgen gemeinsam für:

- klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfaltigkeit
- geeignete Betreuungsstrukturen und –konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- angemessene Karriereunterstützung für alle wissenschaftlich Tätigen

(3) Geeignete Infrastrukturen für die Nutzung, Sicherung und Archivierung von Forschungsdaten werden zentral von der Leitung der HSD zur Verfügung gestellt.

(4) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Angehörigen der HSD ermöglichen. Wer eine wissenschaftliche Arbeitseinheit leitet, übernimmt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der Arbeitseinheit die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln vermittelt und eingehalten werden. Hierzu bedarf es einer guten und offenen Kommunikation in der Gruppe – wozu sich alle Mitglieder der Arbeitseinheit verpflichten.

(5) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit hat durch die geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches Sorge dafür zu tragen, dass die Aufgaben der Leitung, Beaufsichtigung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und in dem gebotenen Umfang wahrgenommen werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit verlangt Übersicht und Verfügbarkeit. Wenn Letzteres nicht hinreichend gegeben ist, müssen Leitungsaufgaben an qualifizierte Dritte delegiert werden. Rollen, Rechte und Pflichten jedes Mitglieds einer Arbeitseinheit werden im

gemeinsamen Diskurs herausgearbeitet und kommuniziert. Diese müssen allen Mitgliedern einer Arbeitseinheit in ihrer Konsequenz bewusst sein und von diesen umgesetzt werden.

(6) Sowohl durch das Präsidium als auch auf den Ebenen der Fachbereiche und Arbeitseinheiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen vorzusehen und miteinander abzustimmen, wie z. B. die Einrichtung einer unabhängigen Beratungs- und zuständigen Verfolgungsstelle, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

(7) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit vermittelt diese Ordnung dem wissenschaftlichen Nachwuchs stetig, nachhaltig, wiederholend. Nicht ausreichend hierfür ist, bloß davon auszugehen, dass dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Ordnung bereits bekannt sei oder nur ein Exemplar zu übergeben oder nur auf die Internetseite hinzuweisen. Pflicht ist vielmehr die aktive Vermittlung.

(8) In Kooperationen ist auf eine klare Verteilung der Rollen zu achten, ggf. werden diese Rollen bei Veränderungen zwischen den Beteiligten neu ausgehandelt. Die Forschungsziele werden zu Beginn des Vorhabens gemeinsam schriftlich festgelegt. Sollten sich die tatsächlichen Verhältnisse im Verlauf des Projektes ändern, ist eine entsprechende Anpassung möglich. Regelungen für Konfliktlösungen werden vorgesehen und implementiert. Bei Partner*innen aus unterschiedlichen Einrichtungen oder Ländern werden die jeweiligen kooperationsrelevanten Regularien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Projektbeginn auf eine gemeinsame Gültigkeit abgeglichen.

§ 4 – BETREUUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES

(1) Teil der guten wissenschaftlichen Praxis ist die Pflicht der Wissenschaftler*innen, die gute Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu gewährleisten.

(2) Jede*r Betreuende von wissenschaftlichem Nachwuchs trägt die Verantwortung dafür, dass der*die Betreute diese Ordnung kennt und einhält. Ausnahmen sind möglich, z. B. wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten des*der Betreuten für den*die Betreuenden objektiv nicht erkennbar und nicht vermeidbar war.

(3) Um die Einhaltung der Ordnung zu gewährleisten, bauen Betreuende ein konstruktives und positives Arbeitsverhältnis auf und schaffen damit die Voraussetzung für einen effizienten Wissenstransfer und einen erfolgreichen Werdegang des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(4) Die gute wissenschaftliche Praxis bildet einen festen Bestandteil der Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Daher sorgen die Fachbereiche für eine frühestmöglich beginnende und dem Ausbildungsstand entsprechende kontinuierliche Vermittlung der entsprechenden Regeln an die Studierenden.

(5) Wissenschaftlicher Nachwuchs sollte auch im eigenen Interesse selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in seinem Umfeld sein.

(6) Betreuende und Betreute schließen für die Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie für die Festlegung der Rechte und Pflichten von Betreuenden und Promovierenden eine Betreuungsvereinbarung mit ihren Promovierenden und ggf. weiteren Betreuenden ab.

(7) Die Betreuung von Promovierenden ist so zu gestalten, dass der*die Betreuende einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der Arbeit hat. Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche, um die Arbeitsfortschritte sicherzustellen. Der Abschluss der Arbeit muss innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ermöglicht werden.

(8) Die Betreuung von Promovierenden umfasst Maßnahmen zum Aufbau eines akademischen Netzwerkes und zur Fortentwicklung der weiteren wissenschaftlichen Karriere, z. B. indem Möglichkeiten eröffnet werden, eigenständige Beiträge zu wissenschaftliche Publikationen oder eigenständige wissenschaftliche Publikationen zu veröffentlichen, sowie diese einem erweiterten Publikum vorzustellen.

§ 5 – UMGANG MIT FORSCHUNGSDATEN UND WISSEN: ZUGANG, SICHERUNG UND AUFBEWAHRUNG

(1) Forschungsdaten sind Daten, die bei der Planung, Durchführung und Dokumentation wissenschaftlicher Vorhaben entstehen oder bei einem solchen Vorhaben Verwendung finden. Die Forschungsdaten können sowohl als Rohdaten sowie als bereits weiter strukturierte Daten vorliegen. Dazu zählen z. B. Messdaten, Laborwerte, audiovisuelle Informationen, Proben, Texte, Korrespondenzen, Fragebögen, Software und Simulationen.

(2) Forschende beachten die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend der Forschungsdaten sowie deren Nutzungsrechte, die sich aus gesetzlichen Vorschriften oder Verträgen ergeben (siehe auch § 10). Sie treffen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Zugangskontrolle, Aufbewahrung und Nutzungsrechte der Forschungsdaten und Forschungsergebnisse. Dokumentierte Vereinbarungen sollen insbesondere dann getroffen werden, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen beteiligt sind, oder wenn absehbar ist, dass ein*e Wissenschaftler*in die Einrichtung wechseln wird.

(3) Die Nutzung steht insbesondere der*dem Forschenden zu, der*die die Daten erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojektes entscheiden die Nutzungsberechtigten frühzeitig und gemeinsam unter Beachtung insbesondere gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben, ob und wie Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

(4) Falls der*diejenige für einen Satz an Forschungsdaten verantwortliche Wissenschaftler*in die HSD verlässt, muss die Verantwortung stabil und klar auf eine andere Person übergehen. Der Vorgang ist schriftlich in einem Datentransferprotokoll festzuhalten. Der*die ausscheidende Wissenschaftler*in hat die Pflicht, dies rechtzeitig vor Weggang sicherzustellen. Grundsätzlich geht die Verantwortung auf den*die leitende*n Wissenschaftler*in über. Diese Aufgabe kann auf eine andere Person delegiert werden. Diese muss entsprechend sorgfältig ausgesucht, angeleitet, unterstützt und kontrolliert werden.

(5) Studierenden wird der Umgang mit Forschungsdaten im Laufe ihres Studiums vermittelt.

(6) In Forschungsvorhaben erhobene Daten und generiertes Wissen sind grundsätzlich nach dem FAIR-Prinzip („FAIR Data Principles“), also auffindbar (findable), (für Berechtigte) zugänglich (accessible), interoperabel (interoperable) und wiederverwendbar (reusable) zu sichern. Sollte es im Einzelfall aus objektiven, nicht verschuldeten Gründen unvermeidbar gewesen sein, von diesen Grundsätzen abzuweichen, sind die Einschränkungen und Gründe vollständig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Grundsätzlich werden auch solche Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

(8) Der Zugang zu allen Forschungsdaten wird grundsätzlich beschränkt und kontrolliert. Für den berechtigten Zugang zu Forschungsdaten ist der*die Leiter*in einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit verantwortlich. Die Regeln für den Zugang sind transparent und nachvollziehbar zu beschreiben. Das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Arbeitsbereich verstößt gegen die Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt prima facie einen Verdacht unredlichen oder grob fahrlässigen

Verhaltens (vgl. § 11).

(9) Solange sich Forschungsdaten in der aktiven Nutzung befinden, werden sie mindestens nach dem 3-2-1-Backup Prinzip gesichert, d.h. es werden drei Versionen eines Datensatzes auf zwei unterschiedlichen Medien, davon eines an einem geografisch getrennten Ort, gespeichert.

(10) Generierte Forschungsdaten und generiertes Wissen werden bestmöglich zeitnah unter Berücksichtigung fachdisziplinärer und rechtlicher Anforderungen öffentlich bereitgestellt, um Anschlussforschungen und den Nachvollzug der Ergebnisse zu ermöglichen. Zum Zwecke der Zugänglichmachung sollen relevante Forschungsdaten gemeinsam mit der Publikation veröffentlicht werden, falls keine rechtlichen oder ethischen Gründe dagegensprechen. Zusätzlich können Forschungsdaten in anerkannten Repositorien zur weiteren Nutzung abgelegt werden. Dies ist kein Ersatz für eine adäquate Archivierung der Daten (entsprechend Absatz 12).

(11) Die HSD schafft die Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen. Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse sind zum Zwecke der Nachprüfbarkeit inklusive der zugrundeliegenden Materialien entsprechend Absatz (13) zu archivieren.

(12) Diejenigen Forschungsdaten, welche einer Publikation zugrunde liegen, werden komplett und als Doppel zusammen mit dem Publikationsmanuskript und mit der dazu geführten Korrespondenz entsprechend Absatz (13) archiviert.

(13) Die Archivierung der unter (11) und (12) genannten Daten erfolgt für eine Dauer von mindestens 10 Jahren ab Datum der öffentlichen Zugänglichmachung, sofern nicht spezielle Regelungen längere Aufbewahrungsfristen vorsehen. Die Archivierung erfolgt auf haltbaren und vor digitaler und physikalischer Manipulation gesicherten Trägern. Der*die für die Archivierung verantwortliche Forschende hat die Daten bestmöglich vor Manipulation zu schützen. Verkürzte Aufbewahrungsfristen oder die Aufbewahrung nur eines Teils der Daten sind unter Voraussetzungen einer Dokumentation von nachvollziehbaren, gegebenenfalls gesetzlich vorgegebenen Gründen zulässig. Die Archivierung erfolgt durch den*diejenige Forschende*n, der* die sie erhoben hat und an der Einrichtung, wo die Forschungsdaten entstanden sind. Nach Ablauf der Archivierungsfrist entscheidet der*die verantwortliche Wissenschaftler*in oder der*diejenige, der*die Verantwortung für die Forschungsdaten übernommen hat, darüber, ob eine längere Aufbewahrung sinnvoll ist, oder ob die Daten vernichtet werden können. Maßstab ist eine Prognose darüber, ob die Daten künftig noch Erkenntnisgewinn bieten können, z. B. unter Auswertung nach anderen Gesichtspunkten oder mittels neuartiger Technologien.

(14) Wissenschaftler*innen, die die HSD verlassen, sollen die Möglichkeit haben, Kopien der Forschungsdaten, die für die Erstellung ihrer wissenschaftlichen Arbeit notwendig sind, mitzunehmen. Wenn Originaldaten aus plausiblen oder rechtlichen Gründen nicht in Kopie mitgenommen werden können oder dürfen, haben Wissenschaftler*innen ein Recht auf Zugang.

§ 6 – VERTRAULICHKEIT UND NEUTRALITÄT IM BEGUTACHTUNGS- UND BERATUNGSPROZESS

Bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder der fachlichen Expertise von Personen sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien, sind Wissenschaftler*innen zu strikter Vertraulichkeit und Neutralität verpflichtet. Das schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung fremder Inhalte aus. Zudem zeigen Gutachter*innen alle Tatsachen, die die Besorgnis einer eigenen oder fremden Befangenheit oder einen Interessenkonflikt begründen können, bei der zuständigen Stelle an.

§ 7 – LEISTUNGS- UND BEWERTUNGSKRITERIEN

- (1) Die Bewertung der Leistungen von Wissenschaftler*innen erfolgt nach einem mehrdimensionalen Ansatz. Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium für wissenschaftliche Arbeit stets Vorrang vor Quantität. Quantitative Indikatoren sollen nur sehr reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen und sind insbesondere disziplinspezifisch und unter Berücksichtigung sämtlicher Rahmenbedingungen des Einzelfalles zu beurteilen.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können auch weitere Aspekte bei der Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen Berücksichtigung finden, wie beispielsweise besonderes belegbares Engagement in der Lehre, in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer.
- (3) Unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes können auch freiwillig angegebene individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen werden, wie z. B. persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege.
- (4) Die Bewertung von Studienleistungen sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

§ 8 – QUALITÄTSSICHERUNG IM FORSCHUNGSPROZESS

- (1) Qualitätssicherung im Forschungsprozess vollzieht sich in allen Phasen, insbesondere: Forschungsdesign, Interpretation, Dokumentation und Umgang mit Interessenkonflikten.
- (2) Bereits beim Forschungsdesign führen Forschende eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards durch, um darauf systematisch aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. Bei der Auswahl fachspezifischer Methoden, Werkzeuge und Prozesse ist strenge Sorgfalt geboten. Die gewählten Methoden müssen wissenschaftlich fundiert und nachvollziehbar sein. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- (3) Der gesamte Forschungsprozess wird in Bezug auf mögliche Verletzungen von Fairness und Diskriminierungsaspekten jedweder Form hin überprüft. Die HSD bekennt sich insoweit zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und denen eines modernen, wertschätzenden Diversity Managements. Bei der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden.
- (4) Forschende erstellen zeitnah eine wahrheitsgemäße, sorgfältige, vollständige, eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation mit allen für das Zustandekommen der Forschungsergebnisse relevanten Informationen. Auch unerwünschte Ergebnisse werden dokumentiert und sollen publiziert werden. Eine Selektion einer These stützender Ergebnisse hat zu unterbleiben. Gegebenenfalls existierende fachliche Empfehlungen und Standards zur Überprüfung und Bewertung von Ergebnissen sind anzuwenden und bei entsprechender Einschränkung ebenfalls nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Leiter*innen einer Arbeitseinheit legen die Regeln für die Dokumentation fest und unterrichten ihre Arbeitseinheit entsprechend. Die Leiter*innen einer Arbeitseinheit bestätigen die Unterweisung mit ihrer Unterschrift und sie überprüfen die Einhaltung regelmäßig. Bei Kooperationen mit Dritten einigen sich die Partner nach Möglichkeit im Vorfeld auf einen Dokumentationsstandard und legen diesen schriftlich fest.
- (5) Wissenschaftler*innen legen alle ihre finanziellen und anderen Interessenskonflikte offen, die ihre Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigen könnten. Es gilt, den Anschein von Befangenheit zu vermeiden.

§ 9 – WISSENSCHAFTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN UND AUTOR*INNENSCHAFT

(1) Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln erzielten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Soweit möglich soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden, die für eine etwaige Replikation notwendig sind. Im Einzelfall kann es Gründe geben, z. B. ethische oder rechtliche, die gegen eine Veröffentlichung sprechen. Diese sind angemessen zu dokumentieren. Die Entscheidung zur Veröffentlichung und zur Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse steht im Grundsatz den Forschenden selbst zu.

(2) Unangemessen kleinteilige Publikationen oder eine über das notwendige Maß hinausgehende Referenzierung eigener Publikationen (Selbstreferenzierung) sind zu vermeiden. Mehrfachpublikationen sind in eindeutiger Weise als diese zu kennzeichnen. Dies gilt auch für Übersetzungen von wissenschaftlichen Publikationen.

(3) Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autor*innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen vollständig und korrekt benannt werden. Bei der Zitation von Quellen sind Primärquellen gegenüber Sekundärquellen zu bevorzugen.

(4) Falsifizierte Hypothesen oder Irrtümer sowie Fehler oder Unstimmigkeiten sind öffentlich zu kommunizieren. Im Fall von wissenschaftlichen Veröffentlichungen wirken die Autor*innen auf eine Korrektur oder Zurücknahme hin. Auch „unerwünschte“ Resultate sollen publiziert werden.

(5) Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan selbst eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität zu prüfen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er veröffentlicht wird.

(6) Der Quellcode von verwendeter öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Bei der Erstellung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert. Sofern selbst erstellte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt wird, sollen angemessene Lizenzvereinbarungen getroffen werden.

(7) Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

(8) Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn Forschende in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder

- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt haben.

(9) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autor*innenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautor*innenschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautor*innenschaft.

(10) Folgende Beiträge legitimieren allein keine Autor*innenschaft an einer wissenschaftlichen Veröffentlichung:

- organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln
- Unterweisung von Mitarbeiter*innen in Standard-Untersuchungsmethoden
- technische Mitwirkung bei der Datenerhebung
- technische Unterstützung, z. B. Bereitstellung von Geräten, Standard-Untersuchungsmaterialien, Überlassung von Datensätzen
- Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts
- Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist sowie Vorgesetztenfunktion.

(11) Forschende verständigen sich über die Reihenfolge der Nennung der Autor*innen spätestens bis zur Erstellung des Manuskripts. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des zu publizierenden Werkes zu und übernehmen damit die Mitverantwortung, dass die Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Die Zustimmung darf nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten, verweigert werden.

(12) Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautor*in die Publikation der Ergebnisse ohne dringenden Grund zu behindern oder zu verweigern (s. § 11).

(13) Wissenschaftler*innen beschränken eigene professionelle Kommentare in öffentlichen Diskussionen auf ihre fachlichen Kernkompetenzen. Persönliche Meinungen müssen von fachlichen, faktenbasierten Äußerungen unterscheidbar sein.

§ 10 – RECHTLICHE UND ETHISCHE RAHMENBEDINGUNGEN SOWIE NUTZUNGSRECHTE

(1) Wissenschaftler*innen der HSD sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit ihrer verfassungsrechtlichen Forschungsfreiheit umzugehen. Sie erkennen, bewerten und schätzen die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben ab. Sie machen sich die Gefahr zum Missbrauch von Forschungsergebnissen bewusst. Sofern besondere Genehmigungen oder ein Ethikvotum zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen.

(2) Forschende der HSD sind verpflichtet, Rechte und Pflichten zu beachten, die aus gesetzlichen Vorgaben sowie aus Vereinbarungen oder Verträgen mit Dritten entstehen. Darunter fallen auch Vereinbarungen zur Verwertung von Forschungsergebnissen und Zuwendungsbescheide inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber.

(3) Vereinbarungen oder Verträge zur Regelung der Nutzungsrechte sind in der Regel vor Beginn eines Forschungsvorhabens zu schließen. Sie sind insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Forschungsvorhaben mit Dritten stattfindet (s. § 3) oder wenn absehbar ist, dass eine beteiligte Person die HSD verlässt (s. § 5).

ZWEITER ABSCHNITT: VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

§ 11 – WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei vorsätzlichem oder wissentlichem oder fahrlässigem Verstoß gegen die Regeln bzw. Standards guter wissenschaftlicher Praxis vor. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben

- a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen
- b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung
- c) durch Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen
- d) durch täuschend inkongruente Darstellung von Bild/Grafik/Tabelle und dazugehöriger Aussage
- e) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag, einer Bewerbung, im Rahmen der Berichtspflicht oder in sonstigen wettbewerblichen Verfahren (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- f) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
- g) Falschangabe bei der Abrechnung und Verwaltung von Forschungsprojekten
- h) durch Verschleierung von Interessenskonflikten

2. unberechtigtes Zueigenmachen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch

- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat)
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl)
- c) die Verweigerung eines durch genuine Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautor*innenschaft
- d) Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten anderer
- e) Verfälschung oder Abänderung des Inhalts, z. B. durch willkürliches Weglassen oder Hinzufügen von Ergebnissen und/oder für die Thematik relevanter Informationen
- f) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte
- g) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher (Mit)Autor*innenschaft (Ehrenautor*innenschaft)

- h) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist
 - i) die Ausgabe von durch fremde Autor*innen erstellten Texte mit deren Einverständnis als eigene (Ghostwriting)
3. die Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer, insbesondere durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen
 - b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten
 - c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten
 - d) Beendigung wissenschaftlicher Zusammenarbeit ohne hinreichende Gründe oder obstructierende Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen als Mitautor*in, insbesondere dann, wenn der*die Autor*in auf die Zustimmung zur Veröffentlichung angewiesen ist
 - e) Schwerwiegende Vernachlässigung der Pflichten als betreuende Person von Promovierenden oder anderen Schutzbefohlenen
 4. Diskriminierung, Mobbing und Belästigung sowie Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen im Forschungskontext
 5. grob fahrlässiger Umgang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens selbst, insbesondere die Erhebung unrichtiger Vorwürfe wider besseres Wissens oder die Erhebung schwerer Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit der Absicht der Rufschädigung oder der Schwächung der Unschuldsvermutung
 6. das Fehlverhalten als Gutachter*in bei Antrags- und Publikationsbegutachtung. Hierzu zählt insbesondere
 - a) die Nichtoffenlegung von Tatsachen oder Umständen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen oder den Anschein der Befangenheit erwecken könnten
 - b) die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien oder Erkenntnissen, von denen im Rahmen der Begutachtungstätigkeit Kenntnis erlangt wurde, für eigene wissenschaftliche Zwecke oder für die wissenschaftlichen Zwecke anderer
 - c) die unbefugte Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens durch Herausgabe der Anträge bzw. Manuskripte oder Teile davon an Dritte
 - d) die unbegründete und willkürliche Verzögerung der Begutachtung mit der Absicht, Forschungsförderung so zu verzögern, dass daraus für sich oder andere Vorteile entstehen
 7. die Beeinträchtigung eines Ombuds- oder Untersuchungsverfahrens nach dieser Ordnung oder bewusste Verzögerung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten
 8. die Durchführung von Forschungsvorhaben, ohne die zuvor erforderlichen gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, wie z. B. Ethikvoten, einzuholen
 9. die nicht sachgemäße Sicherung und/oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten und der daraus ggf. resultierende Verlust von Forschungsdaten
 10. fehlende Belehrung der an der Forschung beteiligten Mitglieder der wissenschaftlichen Arbeitseinheit, insbesondere Studierende, Promovierende und Postdoktorand*innen, bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis.

11. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch
 - a) aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer (auch in Form von Beihilfe und Anstiftung)
 - b) Mitwissen um Fälschungen durch andere
 - c) Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
 - d) die schwerwiegende Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv und erkennbar den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

§ 12 – BESTELLUNG UND AUFGABEN DER OMBUDSPERSONEN

(1) Die HSD bestellt mindestens zwei Ombudspersonen als Ombudskollegium, die bei Fragen und möglichen Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis alle jetzigen und ehemaligen Mitglieder und Angehörigen der HSD, das Präsidium, die Dekanate und Fachbereiche in grundsätzlichen Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis beraten. Die Ombudspersonen können auch Empfehlungen aussprechen.

(2) Das Ombudskollegium gibt sich zur Bearbeitung der Anfragen und Hinweise eine Verfahrensordnung.

(3) Die Fachbereichsleitungen können dem Präsidium Vorschläge für Ombudspersonen unterbreiten. Der wissenschaftliche Nachwuchs, insbesondere Promovierende, soll an der Benennung von Ombudskandidat*innen in geeigneter Weise beteiligt werden. Das Präsidium bestellt mindestens zwei Ombudspersonen und unterbreitet dem Senat die Personalvorschläge. Erhebt sich dort kein begründeter Widerspruch, beschließt das Präsidium die Ernennung. Die Berufung erfolgt für drei Jahre, eine weitere Amtszeit ist möglich.

(4) Das Präsidium stellt gemeinsam mit dem Ombudskollegium sicher, dass die ernannten Ombudspersonen nicht alle zum gleichen Zeitpunkt aus dem Kollegium ausscheiden.

(5) Die Ombudspersonen sollen in der Wissenschaft und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfahren sein, Leitungserfahrung im wissenschaftlichen Bereich besitzen und integre Persönlichkeiten darstellen. Wegen möglicher Befangenheit oder Abwesenheiten muss es zu jeder Zeit mindestens zwei amtierende Ombudspersonen an der HSD geben. Mitglieder des Senats, Präsidiums, Hochschulrats, Dekan*innen oder Personen, die andere Leitungsfunktionen an der HSD innehaben, dürfen nicht als Ombudspersonen bestellt werden.

(6) Die Ombudspersonen erhalten vom Präsidium die erforderliche inhaltliche und organisatorische Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen und ihre Namen, Kontaktdaten und Serviceangebote auf der Webseite der HSD gut auffindbar bekannt gemacht. Zur Steigerung ihrer Funktionsfähigkeit sind die Ombudspersonen anderweitig angemessen zu entlasten.

(7) Grundsätze der Tätigkeit einer Ombudsperson sind Vertraulichkeit, Fairness und Transparenz. Die Ombudspersonen arbeiten unabhängig und sind nicht weisungsgebunden. Als neutrale und qualifizierte Vertrauenspersonen beraten die Ombudspersonen sowohl zu allgemeinen Fragen guter wissenschaftlicher Praxis als auch in Verdachtsfällen auf vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten. Die Ombudspersonen informieren Angehörige der HSD aktiv über aktuelle Themen zur guten wissenschaftlichen Praxis und klären über Fragen der Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.

(8) Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig und können sich, unter Wahrung der Vertraulichkeit, über Fragen der Auslegung dieser Ordnung untereinander austauschen sowie durch den „Ombudsman für die Wissenschaft“ beraten lassen. Sie sollen untereinander einen möglichst gleichmäßigen Umgang mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und entsprechenden Regelverstößen sicherstellen.

(9) Bei Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten beraten die Ombudspersonen auch die Verantwortlichen bei der Korrektur und Aufklärung und bei Maßnahmen der Vermeidung entsprechender Fehler für die Zukunft.

(10) Die Ombudspersonen entscheiden selbständig, ob Hinweise, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erhalten, konkret genug sind, dass sie ihnen zum Schutz der eventuell Betroffenen nachgehen.

(11) Jede*r Angehörige der HSD hat das Recht, eine Ombudsperson ihrer Wahl zeitnah persönlich und vertraulich zu sprechen. Statt an die Ombudspersonen der HSD können sich Mitglieder und Angehörige auch jederzeit an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Eine parallele Bearbeitung eines Falles durch die örtliche Ombudsperson und den „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist ausgeschlossen. Der überregionale „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist keine Revisionsinstanz für die lokalen Ombudsverfahren.

(12) Die Ombudspersonen legen dem Präsidium und dem Senat jährlich einen anonymisierten Erfahrungs- und Arbeitsbericht vor. Darüber hinaus können die Ombudspersonen den Mitgliedern der Fachbereiche in anonymisierter Form und unter Wahrung der Vertraulichkeit über ihre Arbeit berichten.

§ 13 – VERFAHREN BEI VERDACHT AUF FEHLVERHALTEN

(1) Die untersuchende Stelle sowie alle am Verfahren Beteiligten tragen dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Den Beschuldigten dürfen daher grundsätzlich keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts entstehen.

(2) Zugleich ist der Schutz der Hinweisgebenden zu gewährleisten. Auch Personen, die unsicher sind, ob die gute wissenschaftliche Praxis gefährdet ist und durch eine Kontaktaufnahme bzw. einen Hinweis dazu beitragen wollen, dass die gute wissenschaftliche Praxis an der HSD gewährleistet wird, darf kein Nachteil erwachsen.

(3) Mitglieder und Angehörige der HSD mit objektiven und konkreten Anhaltspunkten für ein wissenschaftliches Fehlverhalten können sich jederzeit an die Ombudsperson ihrer Wahl wenden. Dies gilt auch, wenn eine Person unsicher ist, ob ein beobachtetes Verhalten ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt oder wenn sie die Fakten nicht selbst prüfen kann.

(4) Die Ombudsperson wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule nachgehen, der an sie herangetragen wird. Auch anonyme Hinweise werden überprüft, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden. Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und untersucht anhand der vorgelegten Unterlagen den Sachverhalt. Sie lotet die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Konfliktbeilegung unter Wahrung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis aus.

(5) Zum Schutz der Hinweisgebenden und der von einem möglichen Verdacht Betroffenen unterliegt die Arbeit der Ombudsperson innerhalb der HSD höchster Vertraulichkeit, die von allen Beteiligten auch über den Abschluss eines Verfahrens hinaus strikt zu wahren ist.

(6) Ist die Identität der oder des Hinweisgebenden der*dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr*ihm diese offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der*des Betroffenen zwingend notwendig ist.

(7) Die Ombudsperson ist unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Experten des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen.

(8) Die Mitwirkung in einem Ombudsverfahren ist für die Angehörigen der HSD verbindlich.

(9) Die Ombudsperson kann auf der Basis der durch Prüfung aller vorgelegten Informationen und Stellungnahmen erlangten Erkenntnisse eine schriftliche Empfehlung zur Konfliktbeilegung aussprechen.

(10) Zieht der oder die Hinweisgebende seinen oder ihren Hinweis zurück, entscheidet die Ombudsperson, ob sie dem möglichen Verdacht weiter nachgeht. Entscheidend dafür sind im Einzelfall die konkreten Umstände und ob die weitere Prüfung auch ohne den Hinweisgebenden zu einem sinnvollen Ergebnis kommen kann.

(11) Erhärtet sich der Verdacht und können die Vorwürfe nicht ausgeräumt werden, beantragt die Ombudsperson die Eröffnung eines Verfahrens durch die Untersuchungskommission nach § 15. Dazu berichtet sie unter Wahrung der Vertraulichkeit dem Präsidium.

§ 14 – UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

(1) Wenn entschieden wird, dass ein Verdachtsfall behandelt werden soll, beruft das Präsidium mit Beratung der Ombudsperson eine Untersuchungskommission. Die Untersuchungskommission besteht aus zwei Professor*innen aus zwei unterschiedlichen Fachbereichen, die Mitglieder oder Angehörige der HSD sein müssen und in der Wissenschaft und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfahren sind, sowie außerdem zwei wissenschaftlich Beschäftigten mit Forschungserfahrung. Wenn unter den ernannten Mitgliedern keine Person mit Befähigung zum Richteramt ist, benennt das Präsidium eine zusätzliche Person, die diese Anforderung erfüllt. Diese muss nicht aus dem Kreise der HSD-Professor*innen stammen. Bei der Zusammensetzung der Untersuchungskommission ist auf Geschlechterparität zu achten. Etwaige Befangenheiten sind bei der Besetzung der Kommission zu berücksichtigen. Ombudspersonen können nicht Mitglieder der Untersuchungskommission sein, aber sie können beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Bildung der Untersuchungskommission erfolgt ad hoc. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Personen können mehrmals in Untersuchungskommissionen berufen werden.

(3) Für Mitglieder der Untersuchungskommission gelten die Vorschriften bezüglich Besorgnis der Befangenheit gemäß § 20, 21, 71 VwVerfG NRW. Im Fall der Befangenheit bestimmt das Präsidium in Absprache mit der Untersuchungskommission eine nachrückende Person entsprechend § 14 (1).

(4) Die Unterlagen und Akten zu Anfragen und Ombudsverfahren sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 15 – UNTERSUCHUNGSVERFAHREN IN DER KOMMISSION

(1) Die Untersuchungskommission wird auf Antrag der Ombudsperson beim Präsidium tätig. Sie bestimmt eines Ihrer Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn

mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission wird durch eine vom Präsidium der HSD bestimmte Verwaltungseinheit koordiniert.

(2) Es ist Aufgabe der Untersuchungskommission, unter Wahrung aller rechtsstaatlichen Anforderungen und in freier Beweisführung zu klären und festzustellen, ob und in welcher Schwere wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und ggf. Empfehlungen für die Sanktionierung auszusprechen.

(3) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Die Arbeit der Untersuchungskommission, insbesondere die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens sowie die von ihr gewonnenen Erkenntnisse, sind streng vertraulich. Bis zur formellen Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfen der von einem solchen Vorwurf betroffenen Person keinerlei berufliche oder sonstige Nachteile entstehen.

(4) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Sie kann Stellungnahmen, Informationen, sachverständige Expertise u. Ä. einholen. Die Beteiligten haben ein Recht darauf, angehört zu werden. Von Ihnen sind Stellungnahmen einzuholen. Die Einforderung von Stellungnahmen ist mit einer Frist zu versehen. Das Verfahren darf nicht unnötig in die Länge gezogen werden.

(5) Die Untersuchungskommission kann die Ombudsperson sowie weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall auch Fachgutachter*innen aus dem betreffenden Wissenschaftsbereich hinzuziehen. Alle Verfahrensschritte sind zeitnah, sorgsam, vollständig und schriftlich zu dokumentieren.

(6) Der*dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben. Sowohl der*dem Betroffenen als auch der*dem Hinweisgebenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur mündlichen Äußerung zu geben. Im Falle einer mündlichen Anhörung kann der oder die Beschuldigte als auch der oder die Hinweisgebende eine Person ihres*seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die hinzugezogenen Personen unterliegen auch dann dieser Ordnung, wenn sie nicht Mitglied der HSD sind.

(7) Die Untersuchungskommission entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Stellungnahmen und mündlichen Äußerungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht. In der Entscheidung der Untersuchungskommission sind die Gründe anzugeben, die für die Entscheidung leitend gewesen sind.

(8) Die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission legt dem Präsidium einen schriftlichen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen vor. Im Bericht ist darzustellen, ob und in welcher Schwere wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht und welche Gründe für die Entscheidung leitend gewesen sind. Der Bericht soll in der Regel spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Untersuchungsverfahrens dem Präsidium vorgelegt werden.

(9) Die oder der Hinweisgebende und der oder die Beschuldigte sind von dem*der Vorsitzenden der Untersuchungskommission über das Ergebnis des Verfahrens und die Berichterstattung ans Präsidium zu unterrichten.

§ 16 – VERFAHREN IM PRÄSIDIUM

(1) Ist wissenschaftliches Fehlverhalten von der Untersuchungskommission festgestellt worden, prüft das Präsidium die Notwendigkeit der zu treffenden Maßnahmen und beschließt über die Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Dafür kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die

Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

(2) Die*der Beschuldigte sowie die*der Hinweisgebende sind über die Entscheidung des Präsidiums schriftlich zu informieren. Dabei sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

(3) Das Präsidium kann die Entscheidung in geeigneter Weise bekanntgeben. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen vom Präsidium gegebenenfalls an Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt. Dies können z. B. frühere oder jetzige Kooperationspartner*innen sein, sowie Koautor*innen, wissenschaftliche Einrichtungen, Zeitschriften und Verlage, Fachgesellschaften, Ministerien oder die allgemeine Öffentlichkeit. Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten muss im Falle eines Verstoßes der Drittmittelgeber informiert werden.

(4) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder waren. Sie berät diejenigen Personen, insbesondere solche, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(5) Das gesamte Verfahren, inklusive Entscheidung des Präsidiums, soll nicht mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen. Die zugehörigen Unterlagen sind für mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVerfG) NRW.

§ 17 – SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN UND BESCHULDIGTEN

(1) Der Name der hinweisgebenden Person wird nicht ohne ihr*sein Einverständnis an Dritte herausgegeben. Als Ausnahme gelten hierbei gesetzliche Verpflichtungen oder falls die Identität der hinweisgebenden Person zwingend notwendig ist.

(2) Bevor der Name der hinweisgebenden Person gegenüber dem*der Beschuldigten oder gegenüber nicht mit der Untersuchung beauftragten Personen offengelegt wird, wird dies der*dem Hinweisgebenden mitgeteilt.

(3) Die Identität der*des Hinweisgebenden ist öffentlich, wenn diese*r während eines laufenden Verfahrens den Weg der Anzeige über die Öffentlichkeit selbst wählt. In diesem Fall muss in einem Untersuchungsverfahren entschieden werden, wie mit dieser Verletzung der Vertraulichkeit umzugehen ist.

(4) Den hinweisgebenden Personen dürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren, unabhängig davon, ob sich die Vorwürfe bezüglich des wissenschaftlichen Fehlverhaltens als begründet oder nicht erweisen, vorausgesetzt, dass die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Das Präsidium gewährleistet, dass die vorgenannten Grundsätze gewahrt werden.

§ 16 – SANKTIONEN

(1) Unbenommen der arbeits- oder dienstrechtlichen, der akademischen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen behält sich das Präsidium der HSD vor, bei Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis in Abhängigkeit vom Schweregrad des Verstoßes weitere Sanktionen vorzunehmen.

(2) Mögliche Sanktionen des Präsidiums können insbesondere sein:

- schriftliche Ermahnung der*des Betroffenen

- Gebote, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren oder zurückzuziehen
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer
- Disziplinarische Konsequenzen

(3) Ein kooperatives Verhalten des*der Beschuldigten, welches dazu beiträgt, den Sachverhalt schnell aufzuklären und gegebenenfalls weiteres Fehlverhalten für die Zukunft zu vermeiden, kann sich in Form von abgemilderten Sanktionen äußern.

DRITTER ABSCHNITT: IN-KRAFT-TRETEN

§ 19 – IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten an der Fachhochschule Düsseldorf vom 02.09.2003 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 26) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Düsseldorf vom 23.04.2024.

Düsseldorf, den 06.06.2024

gez.
Die Präsidentin
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.